

## Urkunde 1692

Wir Endtsbenahnte Pastor vndt zeitliche provisores<sup>1</sup> der Kirchen zu Allagen; kraft dieses

Vrkundl<sup>2</sup> vnd bekennen daß der Ehrenüeste<sup>3</sup> Herr Albin[us]<sup>4</sup> Brunstein; wohnhafft zu Allagen vntr dienstlich zu erkennen geben, auch sathsamb vnnß vnndt dem gantzen Kirspell<sup>5</sup> kundig, welcher gestalt

Er zu größerer Ehr Gottes des Allmächtigen, vnd deßen Hochgebene[d]yter Mutter Maria wir auch deß Hochheiligen Johanny Baptiste vorgemelter Kirchen Patroni, vnd auferbawung Cristcatholischen Gottesdienstes auß andechtigem gemüthe, daß hohe Altar auf dem Chor in der Kirchen zu Allagen, freywillig auß seinen eigenen Mitteln mitt einer neuen Structur vnd Schilderey laßen versehen vnd dadurch diß Gotteshauß mercklich verdieret<sup>6</sup> worden mitt Bitte daß gedachte Schilderey zu Gottes Ehr vnndt seine Gedächtnuß darinn verpleiben vnd nicht heraußgenommen werden mögte, weilen man deßen gute intention rühmwürdig, Er auch Albinus Brunstein, vnnß vorgemelte Pastoren vndt provisores dienstlich er-suchet, gestalt wir vorbeschriebene wohlthat demselben vnd seinem Schwagern Andrees Nießnern, in der Ersten Mannßbanck vor dem Chor zwey Mannßstette<sup>7</sup>, vnd eregione in der Ersten Frawenbanck zwey Frawenßstette verstatten, vnd dieselbe an Ihrer beyder Erbgueth vnd Haußer, daß Sie von einen zum andern Erben innkünftig erblich trans-ferirt, geerbt oder verkauffet werden mögen, Erblich beylagen wollten, auch ferners auf alle vier Hochzeitliche festage für vorgemelten Benefactor<sup>8</sup> Brünsteins abgelebten Eltern, benemblich Henrich Brunstein vnndt Getrudes Weißelß wie auch für Ihn Albino vorgemelten Benefactore nach seinem Todt allgemeines gebeth für dero Sehle alß Benefactorn des Gotteshauses zu Allagen von der Cantzell nach der Predigt verrichtet, vnd jedes Jahrs den vierten Novembris /: nihi fueris dies impevitae oder auf einen anderen Bequämeren Tag so dem zeitlichen Herrn Pastori beliebig sein wird, pro Benefactore Altari Albino ex parentum suorum eine Seelmeße von dem Herrn Pastore gelesen, auch für denselben nach deßen Todt alle Sonn= vnd Feyertage nach der Predigt zu Ewigen Zeiten gebettet werden mögte Jedoch also daß für sothane Mühe dem Zeitlichen Pastori auß einem andern dazu von gemelten Albino Brunstein gleicher weiße gegebenen vnd verordneten Capitali ad Zehen Reichßthr<sup>9</sup> Jährlich einen halben Reichßtlr bezahlt vnd gegeben werden solle. Wan dan nun wir Pastor vnd Provisoren gemelts diese des offtgedachten He. Albin Brunsteinß an vnß gethane Bitt für rechtmeißig erkennen, angesehen daß Er bey dieser so beschwerlichen Zeit, auß mildricher andacht vnd freygebigkeit daß Gottes Hauß zu Allagen gezieret vnd dadurch die [Kirchen?] Kinder zu mehrer vnd großer andacht ermünntert vnd angereizet, vnß aber gebührend bey sothaner verordnung vnsern Herr Prä- [?]

---

1 Vorsteher

2 das angehängte l ist ein Abkürzungszeichen

3 der Ehrenveste, u und v wurden bis ins 17. Jh. oft ertsucht, siehe „vnd“, 1692 eigentlich nicht mehr üblich

4 das „g“ hinter Albin ist ein Abkürzungszeichen für die lat. Endung „us“

5 Kirchspiel

6 wogl verzieret

7 oder Mannßstelle = Mansstühle

8 Wohltäter

9 Reichsthaler

Diaconum vmb [...] <sup>10</sup> Confirmation darüber zu ersuchen. Alß [...] diese vnterdienstliche Bitt Albino Brünsteins dem Hochwürdig wollgebohrnen Herrn Hl. <sup>11</sup> Hermann Stephan von Bökenförde genannt Schnügel, Dechanten zu Soest, Dhumb Capitularn zu Hildeßheimb Drostzen zu Peins Archidiacono zu Allagen, Molheimb vnd Hoynckhausen vnderthänig vorgetragen vnd remonstriren wollen. Worauf dan Ihr Hochedl. Gndl. vorgemelt sich gnädig erkläret vnd mitt vnß seine Albini Brunsteinß beschehene Bitt folgender Maßen deferiren wollen, verordnet vnd statuierendt, daß mehrgemelter Albino Brünstein alß Singularii Benefactor Ecclesiae Allagensii für sich vnndt seinem Schwagern Andrees Nießnern in der ersten Mannßbanck vor dem Chor Zwey Mannßstende vnd in der ersten Frawen Banck vor dem Chor Zwey frawenßstende für sich vnndt den Ihrigen genießen, Bey Ihren Wohnhaußern beygelegt vnd von ein zum andern erblich transferiert, vnd verkaufft werden können vnd mögen, demnegst auch vorgeschriebener Maßen alle Jahr den 4t[en] Novembris vel alio die non impedito für vorgenannten Albini und deßen Eltern Seele ein Sehlmeße von dem Hern Pastore gelesen auch alle vier hochzeitliche Festage für deßen Eltern vorgemelt vnndt Ihm Albino nach seinem absterben ein allgemeines gebett alle sonn= vnd feyertage nach der Predigt von der Cantzell zu Ewigen Zeiten gebetet werden soll vnndt mögte, Jedoch also daß für sothane Mühe Herrn Pastori auß dem dabemelten zugelegten vnndt Notarie woll verordneten Capitali von Zehen Reichßthlr die pension ad einen halben Reichßthlr jährlich vnd alle Jahr richtig bezahlt vnd daß Altar in statu quo mitt der großen Schilderey möge gelaßen werden. Welches da also obbeschrieben zu allen Zeiten steif vnndt fest gehalten vnd observirt werden solle. Zu ewiger Vrkundt vnd steifer festhaltung ist dieser respee donation vnd fundations schein von vorgenantem Not. Caserio in duplo verfertiget so wir Archidiacony, Pastor, vnndt provitores neben jedem selben eigenhändig vnterschrieben vnndt verpitschiret. So geschel. Soest, Im Jahr Dausendt sechß Hundert zwey vnd Neuntzig den neuntzehnten Tag Monatß Octobris

Herman Stephan vonBoekenforde gen. Schungel

Decany Insatensis [et] Archidiaconus

[...] Alagen [mppr.]

Johannes Hakenkamp Pst:

in Allage submppria<sup>12</sup>

Caspar Berghoff

Provisori

Heindrich Gröblinghoff

Provisori

In [...] fidem Ego

[...] Not publ.

[Unterschrift des Notars, hier schlecht zu lesen, Transkription zu unsicher!]

---

10 nicht lesbar, da im Knick verdeckt

11 Abkürzung für „Herrn“, wird oft doppelt gebraucht, im Sinne einer Steigerung

12 mit eigener Hand unterschrieben